

TOP 7

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	18.11.2019	öffentlich
Stadtrat	09.12.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung WbStS); Einführung einer Wettbürosteuer und daher Beschluss einer neuen Satzung mit Wirkung ab 01.01.2020

Vorlage Nr.: 20190711

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.11.2019:

Der Stadtrat möge die Einführung einer Wettbürosteuer und daher die Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung WbStS) mit Wirkung ab 01.01.2020 beschließen.

Begründung

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen – insoweit wird auch auf die Ausführungen in den Anträgen zu den Satzungsänderungen aufgrund der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze und der Hundesteuer, sowie auf das aktuellen Schreiben der ADD bzgl. der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Ludwigshafen verwiesen - ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, dass alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden und daher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch neue Einnahmen (hier: Wettbürosteuer) erschlossen werden.

Die Wettbürosteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, welche sich in den letzten Jahren besonders in Kommunen in Nordrhein-Westfalen etabliert hat, aber jüngst auch von Städten wie Mannheim (seit 01.01.2019) und Koblenz (seit 01.05.2019) eingeführt wurde. Nachdem bisher noch Rechtsunsicherheiten (u.a. in Hinblick auf die Bemessungsgrundlage) bestanden, sind diese nun durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7.16) fast vollständig ausgeräumt.

Die Steuer ist eine indirekt erhobene Aufwandsteuer (wie die Vergnügungssteuer), da der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro mit Mitverfolgungsmöglichkeit besteuert, die Steuer aber beim Wettbetreiber bzw. Wettvermittler als Steuerschuldner erhoben wird. Besteuert werden soll der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Vorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird. Mit Abschluss der Wette entsteht der zu besteuernde Aufwand des Wettenden. Die beim Wettbetreiber bzw. Wettvermittler als Steuerschuldner erhobene Steuer kann dieser in der Regel wiederum auf den Wettenden abwälzen (vergleichbare Struktur wie bei der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte).

Die Bemessungsgrundlage bzw. der Steuersatz in Ludwigshafen soll, in Anlehnung an die Steuersätze anderer Städte (z.B. Koblenz, Mannheim), 3 Prozent des Bruttoeinsatzes betragen. Durch die Einführung wird seitens der Verwaltung derzeit ein zusätzliches Steueraufkommen i.H.v. ca. 150.000,00 EUR jährlich erwartet, bei einem relativ geringen verwaltungsseitigem Aufwand. Die Schätzungen können, da z.Z. lediglich Angaben aus vergleichbaren Städten bzw. Hochrechnungen solcher Städte vorliegen, nicht konkreter vorgenommen werden.

Neben der Einnahmeerzielung kann die Stadt mit der Erhebung der Wettbürosteuer ebenfalls Lenkungsziele, vergleichbar der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte oder anderen gewaltverherrlichenden Spielgeräten, verfolgen und so u.a. der Spielsucht entgegenwirken bzw. diese einschränken.

Die Einführung der Wettbürosteuer zum 01.01.2020 ist u.E. ein weiterer Bestandteil der von der ADD geforderten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts. Dies würde nicht nur den Haushalt 2020 betreffen, sondern hätte, aufgrund der Generierung zusätzlicher Einnahmen, auch Auswirkungen auf die Haushalte der Folgejahre.

Satzung
der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung WbStS)
vom xx.xx.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Ludwigshafen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.

- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
 - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Ludwigshafen eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuerersatzes gem. § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraums ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen.
Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

§ 8

Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Ludwigshafen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Abs. 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx.xxxx
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin